Wertung stattfindet. In den mit Gutachten überschriebenen Teilen des Gutachtens werden wiederum streckenweise ergänzende Befundaufnahmen getätigt bzw finden sich gutachtliche Wertungen, die keinen Bezug zur Befundaufnahme aufweisen. Im Einzelnen darf ich beispielhaft auf folgende Textstellen des Gutachtens verweisen:

- In Tz 48 (Gutachten zu Konto Karin) wird die Befundaufnahme durch die Abbildung 17 (Realisaterlös ROCA 1) ergänzt.
- In Tz 63 (Befund zu Konto Natalie) gibt SV Altenberger eine (gutachtliche) Stellungnahme wie folgt ab: „Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass der Kontoinhaber die Differenzbeträge einerseits für sich in Bar zurückbehalten, oder andererseits auf ein Sparkonto einbezahlt hat."
- In Tz 64 (Befund zu Konto Natalie) gibt SV Altenberger wiederholt gutachtliche Beurteilungen wie folgt ab: GA-Seite 67 „Eine Überprüfung des Kontos „400.815" hat ergeben, dass entgegen der Textierung in der Gesprächsnotiz, keine RHI-Wertpapiere gekauft worden sind." GA-Seite 69: „Ein Quervergleich mit dem Konto „400.815" ergab jedoch, dass von diesem Konto – entgegen der obigen Darstellung – am 1.10.2007 keine € 200.000 behoben worden sind."
- In Tz 71 (Gutachten zu Konto Natalie) wird eine verabsäumte Befundaufnahme aus der 2. Beschuldigtenvernehmung von Meischberger vom 9.10.2009 wiedergegeben. Ferner wird von SV Altenberger in dieser Tz eine Übersicht diverser Überweisungen nach Spanien vom Konto Natalie dargestellt, die keine Grundlage in seiner Befundaufnahme hierzu finden.
- In Tz 120 (Gutachten zur Immobilieninvestmentvereinbarung) wird von Altenberger erstmals darauf verwiesen, dass die Immobilieninvestmentvereinbarung gemäß „BV von Ernst Plech erst im Jahr 2009 verschriftlicht wurde". Eine Befundaufnahme dazu fehlt.
- Ebenso fehlt die Befundaufnahme zu den gutachtlichen Feststellungen von Altenberger in Tz 121 (Gutachten Seite 148) zur Schadekgasse 16 Grundstücksverwaltungs GmbH. Der Befundaufnahme und den Beilagen zum Gutachten Altenberger ist kein Jahresabschluss 2009 der Schadekgasse 16 Grundstücksverwaltungs GmbH zu entnehmen. Ferner fehlt jegliche Berechnung des von Altenberger aufgrund einer „überschlagsmäßigen Unternehmensbewertung (vereinfachtes DCF-Verfahren auf Basis des Jahresergebnisses von rund TEUR 33)" behaupteten Unternehmenswerts dieser Gesellschaft von „ca zwischen € 550.000 und € 800.000".
- Zur von Altenberger in Tz 126 und Tz 159 seiner Befundaufnahme behaupteten Verehelichung von Marina Giori mit Albert Lhota fehlt der befundmäßige Nachweis.
- In Tz 191 (Befundaufnahme zu den Provisionszahlungen der LLC Akrilan) werden gutachtliche Ausführungen von Altenberger zur Marktunüblichkeit der behaupteten Provisionen von LLC Akrilan getätigt.
- In Tz 207 des GA Altenberger (Befund zur Mandarin Group Ltd) werden gutachtliche Ausführungen zum Durchschnittskurs der MIP-Aktien im Zeitraum 31.10.2008 bis

8.5.2009 sowie 8.5.2009 bis 30.9.2009 getätigt, zu denen die notwendige Befundaufnahme fehlt.

- In Tz 242 des GA Altenberger (Befund zu CPC) werden gutachtliche Ausführungen über die nicht wirksame Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags mit PAP gemacht.
- In Tz 290 des GA Altenberger (Befund zu Konten Grasser) wird die Behauptung aufgestellt, dass „in das Gesellschaftskonstrukt von KHG involvierte Offshore-Gesellschaften" unter anderem auch die Mandarin Group Ltd wäre. Dies steht im Widerspruch zu seiner eigenen Befundaufnahme, der zufolge keine gesellschaftsrechtlichen Involvierungen der Mandarin Group Ltd in das Gesellschaftskonstrukt von KHG ersichtlich sind.
- Für sämtliche gutachtliche Ausführungen von Altenberger in Punkt 24.2 seines Gutachtens (Tz 322 bis Tz 326) ist keine Befundgrundlage ersichtlich. Insbesondere ist auch die in Tz 38 erwähnte Barabhebung vom 10.12.2002 iHv € 37.000 vom Konto der ZehnVierzig GmbH bei der Volksbank Wien AG nicht in der Befundaufnahme dieser Gesellschaft dargestellt.

Diese unstrittig vorhandenen formalen Mängel des zu beurteilenden Gutachtens können aber keinen Einfluss auf deren materielle Richtigkeit oder Unrichtigkeit haben. Denn es ist zwar schwieriger ein formal nicht richtig aufgebautes Gutachten zu lesen, weil eine Vermengung von Befundaufnahme mit gutachtlichen Aussagen die Lesbarkeit erschwert, es können aber letztlich richtige gutachtliche Wertungen nicht deshalb unrichtig werden, nur weil sie an der falschen Stelle in einem Gutachten festgehalten werden. Trotzdem muss das gegenständliche Gutachten schon aus formalen Gesichtspunkten als nicht lege artis erstellt qualifiziert werden.

3.4. Zu den gutachtlichen Feststellungen von SV Altenberger aus materieller Sicht

Dem Gutachtensauftrag zufolge habe ich das vorliegende Gutachten des SV Altenberger auch einer materiellen Prüfung auf Richtigkeit und Zulässigkeit der darin getätigten Aussagen zu prüfen.

Materielle Mängel eines Gutachtens liegen insbesondere dann vor, wenn der Gutachtensauftrag überschritten wird, wenn der Sachverständige Beweiswürdigungen vornimmt, wenn der Sachverständige Rechtsfragen löst oder wenn Tatfragen unrichtig gelöst werden.

3.4.1. Gutachtensmängel infolge Überschreitung des Gutachtensauftrags

Die wesentlichen Überschreitungen der Befund- und Gutachtensaufträge der Staatsanwaltschaft habe ich bereits oben unter Punkt 3.2. identifiziert. Ich weise nochmals darauf hin, dass SV Altenberger nicht beauftragt worden ist, andere als die Auslandskonten „Karin", „Natalie" und „Walter Meischberger" bei der Hypo Investment Bank AG hinsichtlich der dort eingelangten „BUWOG-Provisionen" darzustellen und zu beurteilen. Ebenso war die Darstellung und Beurteilung der Zahlungsflüsse von Dr Peter Hochegger, Ing Walter Meischberger, Ernst

Plech und Mag Karl-Heinz Grasser auf deren Inlandskonten und allfällige Zusammenhänge mit der „BUWOG-Affäre beschränkt. Die von ihm tatsächlich vorgenommenen Befundungen und gutachtlichen Stellungnahmen überschreiten den Gutachtensauftrag bei weitem. So waren seine Ausführungen zu den ausländischen Gesellschaften Astropolis Investments Ltd, Fabian Ltd, Norrish Ventures Ltd, Omega International LLC, Ferint AG, Mandarin Group Ltd und Catherine Participation Corporation vom Gutachtensauftrag keineswegs gedeckt. Gleiches gilt für die Ausführungen von Altenberger betreffend der ausländischen Bankkonten von Mag Grasser bei Yorkton Securities Inc, Desjardins Securities, Salomon Smith Barney und Centrum Bank AG sowie die Ausführungen zu den Auslandskonten des Walter Meischberger bei Liechtensteinische Landesbank AG und St Galler Kantonalbank AG.

3.4.2. Gutachtensmängel infolge unzulässiger Beweiswürdigungen

Folgende – aus sachverständiger Sicht – verpönte Beweiswürdigungen hat Altenberger in seinem Gutachten vorgenommen:

- In Tz 19 seines Gutachtens stellt Altenberger fest, dass „aus wirtschaftlicher Sicht die Begünstigten dieser drei HIB-Konten ident sind mit den Empfängern der Provisionen rund um den Verkauf der Anteile der Bundeswohnbaugesellschaften". Dies stellt eindeutig eine verpönte Beweiswürdigung dar.
- In Tz 48 seines Gutachtens formuliert Altenberger wie folgt: „Ohne der Beweiswürdigung vorzugreifen, weist der Hinweis ‚*Restbetrag Bar beheben und auf Konto Karin einzahlen*', auf einen unmittelbaren Zusammenhang der wirtschaftlich Berechtigten vom ‚*ROCA 1*' sowie ‚*Karin*' hin." Auch das stellt eine unzulässige Beweiswürdigung dar, noch dazu in der Befundaufnahme.
- In Tz 63 seines Gutachtens formuliert Altenberger wie folgt: „Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass der Kontoinhaber die Differenzbeträge einerseits für sich in Bar zurückbehalten, oder andererseits auf ein Sparbuch einbezahlt hat." Aus diese Aussage stellt eine unzulässige Beweiswürdigung dar.
- In Tz 73 seines Gutachtens formuliert Altenberger wie folgt: „Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, gibt es einige ‚direkte' Hinweise (aus der ‚*Vertieften Abklärung*') darauf, dass die wirtschaftlich Begünstigten der beiden Konten (HIB 105.175 ‚*Natalie*' und VLB 20.396.195.314 ‚*Walter Meischberger*') ident sind bzw dass die Konten Walter Meischberger zuzuordnen sind. Auch hier liegt eine Beweiswürdigung vor.
- In Tz 77 des GA Altenberger findet sich folgende Formulierung: „Daraus ergibt sich, dass Wirnsperger dahingehend informiert war, dass bei den Konten ‚*Karin*' und ‚*Natalie*' zwei unterschiedliche wirtschaftlich Berechtigte (Plech und Meischberger, Anm) vermerkt waren." Dies stellt wieder eine verpönte Beweiswürdigung im Rahmen des Befunds dar.
- In Tz 85 führt Altenberger wie folgt aus: „Weshalb Meischberger das Konto ‚*Nati*' zusätzlich zu seinem Konto ‚*Natalie*' eröffnete, ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar." Auch in dieser Aussage des Gutachters ist eine Beweiswürdigung versteckt.

- In Tz 161 des GA Altenberger findet sich folgende Formulierung: „Deshalb ist davon auszugehen, dass die Einzahlung tatsächlich von Herrn Schwägler getätigt worden ist." Diese Formulierung stellt eine Beweiswürdigung dar.
- In Tz 226 des GA Altenberger findet sich folgende Formulierung: „Hinweise für eine direkte Verbindung des wirtschaftlich Berechtigten der Mandarin und des Kontoinhabers bei der HIB bzw LLB sind insofern erkennbar, als Kapital für Aktienkäufe iHv € 500.000 an Mandarin geflossen und dem Überweisungsbeleg bzw der Kontogutschrift bei Mandarin kein Hinweis auf ein Darlehen zu entnehmen ist." Auch diese Formulierung stellt eine unzulässige Beweiswürdigung dar.
- In Tz 360 wird von Altenberger wie folgt formuliert: „Die Analyse der Zahlungsströme gibt Hinweise darauf, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Begünstigten dieser drei HIB-Konten ident sind mit den Empfängern der „Provisionen" rund um den Verkauf der Anteile an den Bundeswohnbaugesellschaften (‚BUWOG-Provisionen)." Auch dies stellt eine unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen dar.

3.4.3. Gutachtensmängel infolge unzulässiger Lösung von Rechtsfragen

Im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag vom 21.10.2005 zwischen Mag Grasser als Auftraggeber und der Ferint AG als Treuhänderin finden sich in Tz 162 des GA Altenberger folgende Feststellungen des Sachverständigen:

„Es ist nicht definiert, welche Personen konkret von der Bezeichnung ‚Familie' von KHG umfasst sind und es ist kein Hinweis über die Höhe und Art der geplanten Veranlagungen gegeben." Hierzu ist festzustellen, dass die Auslegung von Verträgen eine Kombination von beweiswürdigenden Elementen mit der Lösung von Rechtsfragen darstellt. Für beide Elemente der Vertragsauslegung ist ein Sachverständiger jedenfalls nicht zuständig.

Im Zusammenhang mit den Feststellungen von Altenberger zum Konto der Ferint AG bei der Meinl Bank AG findet sich in Tz 165 seines Gutachtens folgende Feststellung:

„Als tatsächlich wirtschaftlich Begünstigte des gegenständlichen Kontos der Ferint AG bei der Meinl Bank AG, hätte dieses Restguthaben von rund € 18.000 entweder direkt an Marina Giori-Lhota oder ebenfalls an die Mandarin Group überwiesen werden bzw hätte eine Abrechnung diverser Treuhandspesen Zug um Zug mit der Übertragung des Vermögens an ‚Mandarin' erfolgen müssen." Hierzu ist festzustellen, dass die Frage, wem das Restguthaben auf gegenständlichem Konto zuzurechnen war bzw wann eine Abrechnung von Treuhandspesen zu erfolgen gehabt hätte, eindeutig Rechtsfragen darstellen.

3.4.4. Gutachtensmängel infolge unrichtiger Lösung von Tatfragen

Neben den vorstehenden Gutachtensüberschreitungen und verpönten Beweiswürdigungen sowie unzulässigen Lösungen von Rechtsfragen weist das Gutachten des SV Altenberger aber

auch eine Reihe von Unrichtigkeiten auf, die in den Bereich der Lösung von Tatfragen einzustufen sind:

- In Tz 92 des GA Altenberger wird ausgeführt, dass Mag Grasser zur „Meinl European Land" ein (gesellschafts-)rechtliches Naheverhältnis habe. Dies ist unrichtig, da Mag Grasser zur Meinl European Land Ltd weder ein gesellschaftsrechtliches noch ein sonstiges rechtliches Naheverhältnis hatte.
- In Tz 214 seines Gutachtens führt Altenberger aus, dass die Darstellung der Käufe von MIP-Aktien nicht nachvollzogen werden könnten, da von der Mandarin Group Ltd nicht – wie im Kreditvertrag als Verwendungszweck (für € 500.000) festgehalten – Aktien der Meinl International Power Ltd, sondern im Zeitraum 6.3.2008 bis 2.6.2008 um rd € 508.000 zahlreiche andere Aktientitel gezeichnet worden sind. Erst ab 4.6.2008 seien MIP-Aktien erworben worden. Diese Feststellung ist insofern unrichtig, als der Kreditbetrag vom Konto 400.815 über € 500.000 von Mandarin Group Ltd unmittelbar nach Einzahlung auf ein Floaterkonto Nr C007029 übertragen wurde. Von diesem Floaterkonto erfolgten am 31.1.2008 (€ 9.000), 20.5.2008 (€ 291.000) und 3.6.2008 (€ 200.000) Rückzahlungen, welche teilweise zur Bezahlung von Spesen verwendet und dann am 4.6.2008 in den Kauf von 90.000 Stk MIP-Shares investiert wurden. Die am Wertpapierkonto der Mandarin Group Ltd im Zeitraum 5.3.2008 bis 7.5.2008 getätigten Käufe von anderen Aktientiteln wurden sämtliche aus der Bareinzahlung vom 4.3.2008 über € 290.000 finanziert, welche nach Angaben des Norbert Wicki aus seinen Provisionen von LLC Akrilan stammte. Daher kann keine Rede davon sein, dass der Kreditbetrag iHv € 500.000 vom Konto 400.185 von der Mandarin Group Ltd zum Ankauf zahlreicher anderer Aktientitel verwendet wurde.
- In Tz 235 seines Gutachtens weist Altenberger darauf hin, dass bei den an die CPC übertragenen Wertpapieren unter anderem das Wertpapier „4,56 % Gaz Capital 2012" enthalten gewesen sei, welches von der Mandarin Group Ltd bereits am 7.5.2008, also ca 8 Monate vor dem Eingang der Ferint-Gutschrift über € 784.000 angekauft worden sei. Daraus schließt Altenberger, dass kein Zusammenhang mit der Ferint Gutschrift vom 3.2.2009 erkennbar sei. Bei dieser Feststellung übersieht Altenberger aber die Rechtfertigung des Norbert Wicki, welcher über seine Anwälte bekannt gegeben hat, dass er deshalb mehr als die vom Konto der Ferint AG bei der Mandarin Group Ltd treuhändig erlegten € 784.000 an die CPC weitergeleitet habe, weil er Marina Giori-Lhota weitere € 100.000 aus einem Startdarlehen aus dem Jahr 2000 schuldig gewesen sei. Daher ist es wohl für jedermann einsichtig, dass die Rückzahlung dieses Startdarlehens auch teilweise mit Wertpapieren erfolgen kann, welche bereits vor dem Erlag des Treuhandbetrags iHv € 784.000 von Mandarin Group Ltd angeschafft wurden.
- In Tz 271 seines Gutachtens stellt Altenberger am 12.2.2007 eine Bareinzahlung über € 20.000 am gemeinsamen Konto von Mag Grasser und Fiona Grasser beim Bankhaus Spängler & Co fest. Bei Durchsicht der Beilagen zu seinem Gutachten hat sich allerdings ergeben, dass an diesem Tag keine Bareinzahlung über € 20.000 sondern vielmehr eine Barauszahlung über € 20.000 stattgefunden hat. Ferner stellt Altenberger in Tz 271 seines Gutachtens auch fest, dass der Einzahler der Bareinzahlung iHv € 95.000 vom 17.4.2007

am Konto beim Bankhaus Spängler & Co ungeklärt sei. Dies ist eine unrichtige Befundfeststellung, da aus ON 878 ersichtlich ist, dass die Einzahlung am 17.4.2007 über € 95.000 von Fiona Grasser getätigt wurde (siehe Beilage 2).

- In Tz 290 seines Gutachtens listet Altenberger die von Mag Grasser angeblich in sein „Gesellschaftskonstrukt" involvierten Offshore-Gesellschaften auf. Unter diesen Offshore-Gesellschaften ist auch die Mandarin Group Ltd aufgelistet, obwohl es im gesamten Gutachten des SV Altenberger nicht den geringsten Hinweis dafür gibt, dass die Mandarin Group Ltd in das Gesellschaftskonstrukt der von Fiona Grasser gestifteten Waterland Stiftung in Vaduz involviert gewesen wäre.

3.5. Offensichtliche Mängel in Punkt 6. der Anklageschrift

Der **Punkt 6. Zahlungsströme** der vorliegenden Anklageschrift der WKStA GZ 12 St 7/16g weist nach sachverständiger Beurteilung folgende Mängel auf:

- Die Anklageschrift konzediert zwar, dass der im Zeitraum Juli 2005 bis Februar 2006 auf das Konto der Ferint AG bei der Meinl Bank AG eingezahlte Barbetrag iHv € 500.000 in keinem Zusammenhang mit den „Bestechungsgeldern" aus der BUWOG-Privatisierung bzw dem Terminal-Tower Linz stehe. Sie rechnet diesen Betrag aber ohne weiteres Mag Grasser als dessen Eigentum zu, ohne dafür auch nur ein Indiz anzubieten. Sämtliche Konten von Mag Grasser wurden in dem fraglichen Zeitraum geöffnet und durchgesehen und es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Mag Grasser diesen Geldbetrag aus seinem eigenen Vermögen gehabt haben könnte. Ferner hält die Anklageschrift daran fest, dass die wirtschaftlich Berechtigte der Catherine Participation Corporation, bei der der strittige Geldbetrag über den Umweg der Mandarin Group Ltd gelandet ist, nach wie vor Fiona Grasser sei. Dabei werden die von Norbert Wicki abgegebenen Erklärungen und vorgelegten Urkunden, aus denen hervorgeht, dass ab 12.3.2009 Marina Giori-Lhota alleinige wirtschaftlich Berechtigte der Catherine Participation Corporation war (siehe Punkt 2.4. meiner Befundaufnahme), als unglaubwürdig eingestuft. Begründet wird diese Haltung damit, dass Norbert Wicki keine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten bezüglich des Kontos der Catherine Participation Corporation bei der St Galler Kantonalbank AG bekannt gegeben hätte. Trotz dieses unstrittigen Fehlers von Wicki im Rahmen der gebotenen Obsorge als Vermögensverwalter sind aber wohl die – zwar nur in beglaubigter Kopie vorliegenden - Urkunden, welche offensichtlich von Marina Giori-Lhota unterfertigt sind, nicht zu negieren. Dass diese Urkunden bislang nur in beglaubigter Kopie vorliegen ist ausschließlich Schuld der WKStA, die sich bislang beharrlich geweigert hat, die Originale dieser Urkunden bei Norbert Wicki beschlagnahmen zu lassen, obwohl dieser dies wiederholt angeboten und sogar verlangt hat. Ferner wurde von der WKStA bis heute verabsäumt, die von Wicki vorgelegten Kopien der Urkunden Marina Giori-Lhota vorzulegen und deren Auskunft darüber einzuholen, ob sie diese Urkunden tatsächlich unterfertigt habe. Daher ist aus sachverständiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt – entgegen der Anklageschrift – davon auszugehen, dass die Kopien der von Marina Giori-Lhota unterfertigten Urkunden den tatsächlichen Sachverhalt widerspie-

geln und daher nur Marina Giori-Lhota an dem bei der Catherine Participation Corporation deponierten Geldbetrag allein wirtschaftlich Berechtigte ist.

- Die WKStA verweist in ihrer Anklageschrift darauf, dass die Herkunft der im Zeitraum 19.11.2001 bis 5.9.2005 auf dem Konto 400.815 bei der HIB eingezahlten Barbeträge iHv insgesamt € 236.477,50 nicht geklärt werden konnte. Dies zumindest teilweise unrichtig und aktenwidrig. Denn schon aus dem Gutachten Altenberger sind in Tz 335 und Tz 38 teilweise Aufklärungen der Bareingänge auf Konto 400.815 in dem genannten Zeitraum aufgelistet. Dort zeigt Altenberger auf, dass jedenfalls die Einzahlungen auf dem Konto 400.815 vom 12.12.2002 über € 37.000, 25.11.2004 über € 40.000 und 5.9.2005 über € 50.000 durch unmittelbar vorangehende Barabhebungen von Meischberger von seinen Konten bei ZehnVierzig GmbH und Hypo Vorarlberg geklärt sind. Ergänzend kommt hinzu, dass nach den Feststellungen von Altenberger die Kontenbewegungen auf den Konten von Meischberger bei der Tiroler Sparkasse sowie bei der Hypo Landesbank Vorarlberger erst ab dem 1.1.2004 im Rahmen seiner Befundaufnahme vorlagen. Daher konnte Altenberger zu den ersten drei Einzahlungen am Konto 400.815 in den Jahren 2001 bis 2003 gar keinen Befund erheben. Daher ist der in der Anklageschrift (AS 465) festgehaltene Vorhalt an Meischberger im Rahmen seiner BV vom 27.7.2011 unrichtig. In dieser BV sei Meischberger nämlich vorgehalten worden, dass von seinen österreichischen Privat- und Geschäftskonten keine korrespondierenden Abhebungen festgestellt worden seien. Dieser Vorhalt hat sich nach Vorliegen des Gutachtens Altenberger als unrichtig herausgestellt und wird aber trotzdem in der Anklageschrift wiedergegeben. Daher ist die vorliegende Anklageschrift sowohl hinsichtlich der aufgestellten Behauptung, dass die Herkunft der Geldmittel für die Bareinzahlungen im Zeitraum 19.11.2001 bis 5.9.2005 ungeklärt wäre, als auch hinsichtlich des zitierten falschen Vorhalts an Walter Meischberger in der BV vom 27.7.2011 unrichtig.

- In Punkt 6.8.6 der Anklageschrift erklärt die WKStA, dass die Herkunft der Bareinzahlungen iHv € 943.000 auf dem Konto der Mandarin Group Ltd im Zeitraum 4.3.2008 bis 23.10.2008 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht geklärt werden konnte. Die Erklärungen von Norbert Wicki zur Herkunft der bar eingezahlten Beträge aus einer Provisionsvereinbarung mit LLC Akrilan werden negiert. Dabei ist aber aus dem Schriftsatz der Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG vom 15.3.2010 an das Fürstliche Landgericht in Vaduz sogar zu entnehmen, dass Norbert Wicki den von der LLC Akrilan im Jahr 2008 erhaltenen Provisionsbetrag in der Schweiz versteuert hat. Wicki hat den Nachweis der Versteuerung in diesem Schreiben angeboten. Offensichtlich wurde dem Versteuerungsnachweis von Wicki keine Bedeutung beigemessen, weil dieser von der WKStA – soweit ersichtlich – nicht abverlangt wurde. Entgegen der Darstellung von Wicki werden die Bareinzahlungen iHv € 943.000 am Konto der Mandarin Group Ltd im Zeitraum 4.3.2008 bis 23.10.2008 von der WKStA in der vorliegenden Anklageschrift Mag Grasser zugerechnet, obwohl die Herkunft der Mittel in keiner Weise mit den offengelegten Konten von Mag Grasser in Einklang zu bringen ist. Da die Herkunft der Bareinzahlungen von Wicki erklärt wurde und dafür Beweise angeboten wurden, die von der WKStA nicht wahrgenommen wurden, leidet dieser Punkt der Anklageschrift unter einem Ermittlungsmangel.

3.6. Eigene gutachtliche Feststellungen

Auf dem Boden der vorgenommenen Befundaufnahme können folgende ergänzende sachverständige Ergebnisse referiert werden:

- Die Befundaufnahme von Altenberger beschränkte sich schwerpunktmäßig auf die Barabhebungen vom Konto 400.815 bei HIB und allfällig korrespondierende Bareinzahlungen auf Inlandskonten von Mag Grasser. Eine Barabhebung iHv € 20.000 vom 24.2.2006 vom Konto 400.815 wird von Altenberger in seiner Tz 99 und ihm folgend auch von der Anklageschrift nicht erwähnt. Dabei wurden aber nur die Bareinzahlungen auf Inlandskonten von Mag Grasser im inkriminierten Zeitraum dargestellt. Auf die in diesem Zeitraum getätigten Barauszahlungen wurde kein Bedacht genommen. Nun hat die ergänzende Befundaufnahme anhand der dem Gutachten Altenberger beiliegenden Kontenverdichtungen der Inlandskonten von Mag Grasser eine Reihe von Barentnahmen zu Tage gebracht (siehe ergänzender Befund Seite 11 und 13), die teilweise die getätigten Bareinzahlungen auf Inlandskonten von Mag Grasser erklären können.

- So ist insbesondere darauf zu verweisen, dass die von der Anklageschrift inkriminierte Bareinzahlung iHv € 24.000 vom 27.4.2007 auf das Konto des Bankhauses Spängler & Co in Kitzbühel (Beilage 6) mit einer am selben Tag getätigten Barauszahlung vom selben Konto iHv € 70.500 (Beilage 7) in Verbindung gebracht werden muss. Ein Zusammenhang mit der am 23.4.2007 am Konto 400.815 über € 40.000 getätigten Barauszahlung ist aus sachverständiger Sicht aufgrund dieser Fakten nicht nachvollziehbar.

- Die Mag Grasser von der WKStA vorgehaltenen Bareinzahlungen iHv insgesamt € 27.000 (€ 15.000 + € 12.000) am 14.6.2007 auf das Konto von Mag Grasser bei der Meinl Bank AG erklären sich nach der ergänzenden Befundaufnahme nicht mit den Barentnahmen von Mag Grasser iHv € 32.500 vom 25.5.2007 (wie Mag Grasser selbst angab) sondern mit der Barentnahme von Mag Grasser iHv € 50.000 vom 8.6.2007 vom selben Konto bei der Meinl Bank AG.

- Hinsichtlich der Mag Grasser von der WKStA vorgehaltenen Bareinzahlung iHv von € 48.000 am 8.11.2007 am Konto des Bankhauses Spängler & Co sind eine am 29.10.2007 getätigte Barauszahlung vom Konto der Valuecreation GmbH über € 20.000 sowie Barauszahlungen vom Sparbuch 31.056.070 bei der Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt vom 21.8.2007 über € 70.000 sowie 8.11.2007 über € 8.858,01 (TZ 274 GA Altenberger) zu beachten. Die Barauszahlung vom Konto der Valuecreation GmbH wurde von Altenberger in seinem Gutachten nicht dargestellt.

- Zu der Mag Grasser von der WKStA vorgehaltenen Bareinzahlung vom 13.5.2008 iHv € 20.000 auf dem Konto beim Bankhaus Spängler & Co ist aus sachverständiger Sicht festzustellen, dass diese Einzahlung von Fiona Grasser vorgenommen wurde und schon deshalb nichts mit der in diesem Zusammenhang erwähnten Barauszahlung vom 25.4.2008 über € 20.000 vom Konto 400.815 bei HIB zu tun haben kann. Die Tatsache

der Bareinzahlung durch Fiona Grasser wird sogar in der Anklageschrift konzediert, daraus aber keine Schlüsse gezogen.

- Ein von der WKStA bislang negiertes Indiz für die tatsächliche Zurechnung des Kontos 400.815 bei HIB zu Walter Meischberger ist die am 24.10.2006 erfolgte Barbehebung von Meischberger über € 50.000 am Konto Natalie, mit dem eine Bareinzahlung von Meischberger über € 50.000 am Konto 400.815 vom selben Tag korreliert.

- Altenberger verweist an mehreren Stellen seines Gutachtens (zB Tz 241 und Tz 246) darauf, dass Marina Giori-Lhota bereits im Dezember 2007 geheiratet habe und im Jahr 2009 nicht mehr den Namen Giori-Langes getragen habe. Diese Feststellungen von Altenberger relativieren sich anhand der von Wicki ergänzend vorgelegten Unterlagen (Beilagen 3 bis 5) aus denen ersichtlich ist, dass PAP offensichtlich am 12.3.2009 noch immer sämtliche Verträge und Bestätigungen betreffend Marina Giori-Lhota unter Marina Giori-Langes ausgestellt hat, während die Unterschrift auf diesen Verträgen und Bestätigungen offensichtlich Marina Giori-Lhota lautet. Aus der unrichtigen Bezeichnung der wirtschaftlich Berechtigten durch PAP kann aber an der Authenzität der unterfertigenden Person kein Zweifel abgeleitet werden.

- Von den von Altenberger in Abschnitt 14 und 15 seines Gutachtens aufgezeichneten 14 Barbezügen vom Konto 400.815 bei HIB werden nur sieben mit Einzahlungen auf Konten von Mag Grasser in Verbindung gebracht. Eine weitere Barauszahlung iHv € 20.000 vom 24.2.2006 vom Konto 400.815 wird von Altenberger in seine Aufstellung in Tz 99 gar nicht aufgenommen. Für die damit restlichen acht Barbezügen vom Konto 400.815 weist weder das Gutachten Altenberger noch die Anklageschrift einen Bezug zu Bareinzahlungen auf den Konten von Mag Grasser auf. Das Gleiche gilt für die einzige Barbehebung vom Nachfolgekonto 15444 bei LLB, welche am 2.10.2009 über € 50.000 stattgefunden hat. Auch diese Barbehebung weist weder dem Gutachten Altenberger noch der Anklageschrift zufolge einen Zusammenhang mit Bareinzahlungen auf den Konten von Mag Grasser auf.

- Die Befundaufnahme hat weiter ergeben, dass im Zeitraum 14.7.2005 bis 23.2.2006, in dem von Mag Grasser insgesamt € 500.000 auf das Konto der Ferint AG bei der Meinl Bank AG bar eingezahlt wurden, von den aktenkundigen Konten des Mag Grasser **nicht eine einzige Barentnahme** getätigt wurde. In diesem relevanten Zeitraum verfügte Mag Grasser ohnedies nur über das Girokonto 471.250 bei der Meinl Bank AG und ein Wertpapier-Verrechnungskonto bei der Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt sowie ein Wertpapier-Verrechnungskonto bei Desjardins Securities in Kanada. Die Konten bei der Hypo-Alpe-Adria-Bank AG sowie ein weiteres Konto bei der Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt wurden vor diesem Zeitraum bereits geschlossen. Andere Konten bei der Meinl-Bank, dem Bankhaus Spängler & Co, der BAWAG und der Bank Austria wurden erst nach diesem Zeitraum eröffnet.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Nach auftragsgemäß vorgenommener Befundaufnahme bin ich auf dem Boden des mir zur Kenntnis gelangten Sachverhalts, zu folgenden gutachtlichen Ergebnissen gekommen:

- Die Gutachtensaufträge an SV Altenberger haben im konkreten Fall drei Teilaufträge umfasst, welche sich auf die Zahlungsflüsse auf den Konten „Karin", „Natalie" und „Walter Meischberger" bei der Hypo Investment Bank AG in Liechtenstein sowie auf die Zahlungsflüsse auf den Inlandskonten von Dr Peter Hochegger, Ing Walter Meischberger, Ernst Plech und Mag Karl-Heinz Grasser erschöpft haben. Daher müssen die Ausführungen Altenbergers zu den ausländischen Gesellschaften Astropolis Investments Ltd, Fabian Ltd, Norrish Ventures Ltd, Omega International LLC, Ferint AG, Mandarin Group Ltd und Catherine Participation Corporation sowie der ausländischen Bankkonten von Mag Grasser bei Yorkton Securities Inc, Desjardins Securities, Salomon Smith Barney und Centrum Bank AG sowie die Ausführungen zu den Auslandskonten des Walter Meischberger bei Liechtensteinische Landesbank AG und St Galler Kantonalbank AG als Überschreitungen des Gutachtensauftrags qualifiziert werden.
- Die Ausführungen Altenbergers sind gemessen an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstattung von Sachverständigengutachten schon aus formaler Sicht als mangelhaft und nicht sach- und fachgerecht einzustufen. Denn schon der Aufbau des gegenständlichen Gutachtens entspricht nicht der von Gesetz, Lehre und Judikatur vorgegebenen strikten Trennung von Befund und Gutachten. Der von Altenberger mit Befund überschriebene Abschnitt seines Gutachtens weist vielfach gutachtliche Wertungen auf. Im mit Gutachten überschriebenen Teil seines Gutachtens werden wiederum streckenweise ergänzende Befundaufnahmen vorgenommen bzw finden sich gutachtliche Wertungen, die keinen Bezug zur Befundaufnahme aufweisen.
- Die Ausführungen Altenbergers weisen aber auch gravierende materielle Mängel auf. Einerseits werden von Altenberger Rechtsfragen gelöst (siehe Punkt 3.4.3.), andererseits werden von ihm aber auch unzulässiger Weise Beweiswürdigungen vorgenommen (siehe Punkt 3.4.2.).
- Schließlich weisen Altenbergers Ausführungen zu Tatfragen Mängel auf. Die mangelhaft beantworteten Tatfragen wurden von mir in Punkt 3.4.4. aufgelistet.
- Offensichtlich Mängel in Punkt 6. der Anklageschrift habe ich in Punkt 3.5. dargestellt.
- Schließlich sind die von mir aufgrund meiner Befundaufnahme gezogenen ergänzenden gutachtlichen Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt in Punkt 3.6. dargestellt worden.
- Zusammenfassend kann zu den Bareinzahlungen vor Eingang des ersten Betrags aus der Provision BUWOG und den danach folgenden Barauszahlungen vom Konto „400.815" bei HIB folgendes festgestellt werden:

Datum	Barausgang	Bareingang	Anmerkungen
19.11.2001		40.000	
12.12.2002		37.000	am 10.12.2002 Barbehebung VB Kto Zehnvierzig iHv 37.000
14.03.2003		70.000	gleicher Tag Bareinzahlung 60.000 auf HIB Roca 1
25.11.2004		40.000	am 23.11.2004 Barbehebung VB Kto Zehnvierzig iHv 65.000
05.09.2005		50.000	am 1.9.2005 Barbehebung Hypo Vlbg W Meischberger 50.000
Summe		**237.000**	**Bareinzahlungen vor Eingang erster Tranche BUWOG-Provision**
24.02.2006	20.000		kein Eingang auf Konten Grasser ersichtlich
09.06.2006	15.000		4.000 Bareinzahlung auf MB Grasser am 14.6.2006
24.10.2006		50.000	am selben Tag Abhebung 50.000 Kto Natalie!!
30.11.2006	27.000		kein Eingang auf Konten Grasser ersichtlich
26.01.2007	50.000		47.000 Bareinzahlung auf Spängler durch Grasser am 30.1.2007
26.02.2007	30.000		kein Eingang auf Konten Grasser ersichtlich
23.04.2007	40.000		24.000 Bareinzahlung + 70.500 Barauszahlung Spängler 27.4.2007
18.05.2007	30.000		kein Eingang auf Konten Grasser ersichtlich
12.06.2007	50.000		27.000 Bareinzahlung auf MB Grasser am 14.6.2007 aber 50.000 Barauszahlung von MB Grasser am 8.6.2007
19.07.2007	30.000		25.000 Bareinzahlung auf MB Grasser am 27.7.2007
03.09.2007	200.000		kein Eingang auf Konten Grasser ersichtlich
28.09.2007	20.000		kein Eingang auf Konten Grasser ersichtlich
31.10.2007	30.000		48.000 Bareinzahlung auf Spängler von KHG am 8.11.2007 aber 20.000 Barauszahlung von MB Valuecration am 29.10.2007 sowie 70.000 Barauszahlung von Sparbuch Raiba am 21.8.2007 und 8.858 am 8.11.2007
08.02.2008	20.000		11.000 Bareinzahlung auf MB Grasser am 20.2.2008
25.04.2008	20.000		20.000 Bareinzahlung auf Spängler von Fiona am 13.5.2008
29.09.2008	30.000		kein Eingang auf Konten Grasser ersichtlich
Gesamt	**612.000**	**50.000**	

- Von den Bareinzahlungen auf das Konto „400.815" bei HIB vor Einlangen der ersten Tranche der BUWOG-Provision sind drei von fünf Einzahlungen durch unmittelbar korrespondierende Barabhebungen von Konten der ZehnVierzig GmbH sowie vom Privatkonto Meischberger belegt (in obiger Tabelle grün gefärbt). Für die letzten beiden Einzahlungen fehlt die Befundgrundlage, da die Konten Meischbergers für diesen Zeitraum nicht vorliegen (in obiger Tabelle gelb gefärbt).
- Die einzige Bareinzahlung auf dem Konto „400.815" bei HIB nach Einlagen der ersten Tranche der BUWOG-Provision ist selbstredend durch die am selben Tag von Meischberger getätigte Abhebung vom Konto Natalie bei HIB geklärt und daher in obiger Tabelle auch grün unterlegt.
- Von den 15 Barauszahlungen vom Konto „400.815" bei HIB nach Einlangen der ersten Tranche der BUWOG-Provision sind sieben schon von der Anklageschrift in keinem Zusammenhang mit Bareinzahlungen auf den Konten von Mag Grasser gebracht worden. Von den restlichen acht Barauszahlungen ist eine mit einer Bareinzahlung von Fiona Grasser in Zusammenhang gebracht worden, was aus sachverständiger Sicht nicht nach-

vollziehbar ist (in obiger Tabelle grün gefärbt). Von den danach noch verbleibenden sieben Barauszahlungen sind weitere drei deshalb nicht mit Bareinzahlungen von Mag Grasser auf seinen Inlandskonten in Verbindung zu bringen, weil andere Barauszahlungen diese Bareinzahlungen vernünftiger erklären (in obiger Tabelle ebenfalls grün gefärbt). Verbleiben somit vier von 15 Barauszahlungen vom Konto „400.815", mit deren Geldmittel teilweise Bareinzahlungen auf Inlandskonten des Mag Grasser theoretisch möglich gewesen wären (in obiger Tabelle rot gefärbt). Bei Betrachtung dieser theoretisch möglichen Zusammenhänge ist aber zu beachten, dass in keinem einzigen Fall eine Betragsidentität und außerdem 4 bis 12 Tage zeitliche Differenz zwischen den Barauszahlungen in Liechtenstein und den Bareinzahlungen Mag Grassers im Inland besteht.

Ich hoffe mit vorstehenden Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung.

Prof Dr Thomas Keppert
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Allgemeinbeeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger * PROF DR THOMAS KEPPERT

Wien, am 23. Oktober 2017

Beilage 1/1 317

- 164 -

11 UR 2009.385

36

An das
Fürstliche Landgricht
Herrn lic.iur. HSG Martin Nigg
Fürstlicher Landrichter
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ
15.03.2010 16:10
Postaufgabe:

RW/un

Vaduz, 15 März 2010

Vorerhebungen gegen Walter Meischberger und Ernst Plech
(11 UR.2009.385)

Sehr geehrter Herr Landrichter

Wie bereits mitgeteilt, liegt meiner Mandantschaft, der Firma Mandarin Group Ltd., 35A Regent Street, Belize, daran, dem Landgericht sämtliche wichtigen Informationen zu geben, um das vorliegende Strafverfahren zu 11 UR.2009.385 zu fördern. Sinn und Zweck der vorliegenden Stellungnahme soll es aber insbesondere sein, dass dargelegt wird, dass meine Mandantin nicht in allfällige kriminelle Machenschaften der Verdächtigen Walter Meischberger und Ernst Plech involviert ist und somit auch die mit Datum vom 09.11.2009 (ON 6) verfügte Kontensperre betreffend die Vermögenswerte meiner Mandantin bei der Raiffeisenbank (Liechtenstein) AG wieder aufgehoben wird.

Im Einzelnen wird zum vorliegenden Strafverfahren unter Involvierung meiner Mandantschaft ausgeführt wie folgt:

1. Das Fürstliche Landgericht führt zur Aktenzahl 11 UR.2009.385 Strafvorerhebungen gegen 1. Walter Meischberger und 2. Ernst Plech, beide wohnhaft in Wien, wegen des Verdachts der Geldwäscherei. Im Rahmen dieses Strafverfahrens wurden die Vermögenswerte der Mandarin Group Ltd. bei der Raiffeisenbank (Liechtenstein) AG, für die Dauer von zwei Jahren gesperrt (vgl. ON 6). Begründet wurde diese Kontensperre damit, dass meine Mandantin insoweit in das vorliegende Strafverfahren involviert sei, als meine Mandantin von einer Firma Omega International LLC

BATLINER WANGER BATLINER
RECHTSANWÄLTE AG
AM SCHRAGEN WEG 2
POSTFACH 105
FL 9490 VADUZ
LIECHTENSTEIN

T +423 239 78 78
F +423 239 78 79
OFFICE@BWB-LAW.LI
WWW.BWB-LAW.LI

REG. NR. 2 287 712 2

Delaware, über welche 80 % der Provisionen in der BUWOG-Affäre geflossen seien, Gelder auf ein Konto bei der Raiffeisenbank (Liechtenstein) AG transferiert erhalten habe. Mit anderen Worten kann also nicht ausgeschlossen werden, dass die Gelder, welche meine Mandantin von der Omega International LLC Delaware, erhalten hat, unrechtmässige Provisionen für die Vermittlung bzw. für Lobbying-Tätigkeiten im BUWOG-Verkaufsverfahren darstellen.

2. Es wird bestritten, dass die Firma Mandarin Group Ltd. irgend etwas mit der sogenannten BUWOG-Affäre zu tun hat und in diesem Zusammenhang Provisionen für die Vermittlung bzw. für Lobbying-Tätigkeiten erhalten haben soll. Die Gelder, welche die Mandarin Group Ltd. von der Omega International LLC in der Tat erhalten hat, haben allesamt einen völlig anderen Hintergrund, der im Folgenden dargelegt wird.

3. Die Grundlage für die Zahlungsvorgänge auf dem Konto meiner Mandantin stellen Verträge dar, auf die im Folgenden einzeln eingegangen wird Vorab ist jedoch darauf hinzuweisen, dass wirtschaftlich Berechtigter und damit Eigentümer der Mandarin Group Ltd. Herr Norbert Wicki, ein im FL tätiger Vermögensverwalter, mit Firmenanschrift PAP's Private Asset Partners (Liechtenstein) AG, Industriestrasse 2, 9487 Bendern, www.paps.li, ist.

   Beweis: - Appointment of First Directors vom 26.04.2006
   - Inhaberaktien-Zertifikat vom 11.05.2006
   - Memorandum und Articles of Association der Mandarin Group Ltd. vom 26.04.2006

4. Kreditvertrag vom 5.12.2007

   Norbert Wicki, wirtschaftlich Berechtigter der Mandarin Group Ltd., wurde durch Herrn Christoph Wirnsperger, ehemaliger Mitarbeiter der Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, mit Walter Meischberger bekannt gemacht. Nach Aussage von Herrn Meischberger suchte dieser jemanden, der für ihn treuhänderisch Aktien an der Meinl International Power Ltd (kurz MIP) erwirbt. Zwar wollte Meischberger in MIP-Aktien investieren, aufgrund der Tatsache, dass er ein sehr guter Freund von Karlheinz Grasser war, wollte er jedoch nicht selbst als Käufer auftreten. Die Idee dieses Kreditvertrages vom 05.12.2007 war es demnach also, dass Meischberger der Mandarin Group Ltd. den Betrag von EUR 500'000.-- leiht, damit die Mandarin Group Ltd. damit Aktien der Meinl International Power Ltd. (ISIN Nr. AT0000A05W59) erwirbt.

Auf Seiten der Mandarin Group Ltd. war das Geschäft deshalb lukrativ, da die Mandarin für dieses Darlehen nur 3.5 % Zinsen zahlen musste, im Gegenzug aber den Gewinn für den Aktienverkauf behalten konnte. Aufgrund eigener Abklärungen ist meine Mandantin davon ausgegangen, dass die Aktien durchaus zwischen 20 bis 25 % an Wert zunehmen würden. Im Gegenzug musste die Mandarin Group Ltd. Herrn Meischberger jedoch zusichern, dass die Stimmrechtsausübung anlässlich von Generalversammlungen alleine auf Instruktion von Walter Meischberger durchgeführt werden sollte. Nachdem die Mandarin Group Ltd. am Geschäft selbst und damit also am Aktienverkaufsgewinn interessiert war, war dieses Geschäft durchaus interessant für die Mandarin Group Ltd.

Die Mandarin Group Ltd. kaufte in der Folge mit diesem geliehenen Betrag von EUR 500'000.-- Aktien der Meinl International Power Ltd., dies jedoch nicht auf einmal, sondern gestaffelt. Zusätzlich investierte die Mandarin Group Ltd. auch eigenes Geld um MIP-Aktien zu kaufen, sodass meine Klientin mit Valuta 6.6.2008 drei Tranchen à 30'000 MIP-Aktien im Wert von je EUR 206'700.-- oder insgesamt EUR 620'100.-- erwarb Mit Valuta 6.10.2008 bzw. 8.10.2008 kaufte meine Mandantin weitere zwei Tranchen à 20'000 Aktien im Wert von EUR 106'000.-- bzw. insgesamt EUR 212'000.--. Mit Valuta vom 10.10 2008 kaufte die Mandarin Group Ltd. erneut 20'000 MIP-Aktien zu einem Betrag von EUR 100'000.--.

Mit Datum vom 12.10.2009 kündigte Walter Meischberger den Kredit vom 5.12.2007 und stellte die Darlehensvaluta per sofort fällig

Mit Valuta vom 14.10.2009 überwies meine Mandantin Herrn Meischberger die Kreditvaluta in Höhe von EUR 500'000.--. Mit gleicher Valuta vom 14.10.2009 überwies meine Mandantin Meischberger ausserdem auch noch 3.5 % Zinsen auf den Darlehensbetrag in Höhe von EUR 32'180.56. Diese Zahlungen erfolgten jeweils auf das Privatkonto von Walter Meischberger, bei der Liechtensteinischen Landesbank AG.

<u>Beweis:</u>
- Kreditvertrag Meischberger c/ Mandarin Group Ltd. vom 5.12.2007
- Beleg Wertschriftenkauf 30'000 MIP-Aktien vom 4.6.2008 (Beleg Nr. 059268)
- Beleg Wertschriftenkauf 30'000 MIP-Aktien vom 4.6.2008 (Beleg Nr. 059269)
- Beleg Wertschriftenkauf 30'000 MIP-Aktien vom 4.6.2008 (Beleg Nr. 059270)

- Beleg Wertschriftenkauf 20'000 MIP-Aktien vom 2.10.2008 (Beleg Nr. 064148)
- Beleg Wertschriftenkauf 20'000 MIP-Aktien vom 3.10.2008 (Beleg Nr. 064375)
- Beleg Wertschriftenkauf 20'000 MIP-Aktien vom 7.10.2008 (Beleg Nr. 064680)
- Kündigungsschreiben Meischberger vom 12.10.2009
- Beleg Belastungsanzeige Zahlungsausgang betreffend EUR 500'000.-- vom 14.10.2009 (Beleg Nr. 073113)
- Beleg Belastungsanzeige Zahlungsausgang betreffend EUR 32'086.62 (Beleg Nr. 073116) samt Zinsberechnung
- Norbert Wicki, c/o Private Asset Partners (Liechtenstein) AG, Industriestr. 2, 9487 Bendern, als Zeuge (Ladung über RA R. Wanger)

5 Securities-Lending-Vertrag vom 6.10.2008

Mit Datum vom 6.10.2008 schlossen Walter Meischberger und die Mandarin Group Ltd. einen sogenannten Securities-Lending-Vertrag, mit welchem das gleiche Ziel verfolgt werden sollte wie mit dem Kreditvertrag vom 5.12.2007, nämlich dass die Mandarin Group Ltd. mit von Walter Meischberger geliehenem Geld MIP-Aktien kauft. Auch wenn in Pkt. 8 dieses Vertrages vereinbart war, dass als Entgelt für die Ausleihe Meischberger eine Kommission in Höhe von EUR 8'000.-- erhalten sollte, so war allzeit klar, dass die Mandarin Group Ltd. ihrerseits ein Honorar für ihre Dienste in Rechnung stellen würde, bei welcher auch diese Kommissionszahlung berücksichtigt werden würde.

Mit Datum vom 24.10.2008 teilte Meischberger mit Bezugnahme auf den Securities-Lending-Vertrag mit, dass per 31.10.2008 insgesamt 223'421 Stück MIP-Aktien in das Depot der Mandarin Group Ltd. eingeliefert würden. Mit Schreiben vom 24.04.2009 schliesslich bat Meischberger per 8.5.2009 um die Rückübertragung von 85'240 Stück MIP-Aktien auf sein Depot bei der Liechtensteinischen Landesbank AG. Mit weiterem Schreiben vom 24.9.2009 bat Meischberger erneut per 30.9.2009 um Rückübertragung von 138'181 Stück MIP-Aktien sowie um die Auszahlung der vereinbarten Dividendenzahlung von EUR 4.4 pro Aktie. Mit Datum vom 25.9.2009 teilte meine Mandantin Meischberger in einem Schreiben mit, dass per 30.9.2009 insgesamt 131'181 Stück MIP-Aktien in das Depot von Meischberger bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, übertragen worden seien. Ausserdem wurde angekündigt, dass die vereinbarte Dividendenzahlung von EUR 606'173.40 sowie die vereinbarte vertragliche

Kommission in Höhe von EUR 8'000.-- auf das Privatkonto von Meischberger bei der Liechtensteinischen Landesbank AG überwiesen werde. Gleichzeitig stellte die Mandarin Group Ltd. Meischberger die treuhänderische Tätigkeit mit Schreiben vom 15.10.2009 über einen Betrag von EUR 12'667.35 in Rechnung.

In Bezug auf die Dividendenzahlungen ist zu erwähnen, dass für die erste Tranche, nämlich 85'000 Stück, die Dividende noch direkt an Meischberger bezahlt worden ist. Lediglich für die Zeit zwischen Oktober 2008 und Mai 2009, nämlich für 138'181 Stück MIP-Aktien ist die Dividende an die Mandarin bezahlt worden. Diesen Dividendenbetrag hatte die Mandarin deshalb an Meischberger zurückzuzahlen. Mit Valuta 25.9.2009 wurde sohin ein Betrag von EUR 606'173.40 an Dividende zurückbezahlt. Auch die Kommission von EUR 8'000.-- wurde überwiesen.

Was die Rückgabe der Aktien anbelangt, so wurden per 8.5.2009 85'240 Stück der MIP-Aktien auf ein Depot von Meischberger bei der LLB AG übertragen. Am 30 9.2009 sind weitere 138'181 Stück an die LLB AG übertragen worden

Damit war das gesamte Geschäft abgeschlossen. Weitere Überweisungen zwischen Meischberger und der Mandarin Group Ltd. gab es nicht.

<u>Beweis:</u>
- Securities-Lending-Vertrag zwischen Meischberger und Mandarin Group Ltd vom 6.10.2008
- Schreiben Meischberger an Mandarin Group Ltd. vom 24.10.2008
- Schreiben Meischberger an Mandarin Group Ltd. vom 24.4.2009
- Schreiben Meischberger an Mandarin Group Ltd. vom 24.9.2009
- Schreiben Mandarin Group Ltd. an Meischberger vom 25.9.2009
- Honorarnote Mandarin Group Ltd. vom 15.10 2009
- Norbert Wicki, wie vor, als Zeuge

6. Ausser diesen beiden erwähnten Verträgen gibt es keine geschäftliche Verbindung zwischen meiner Mandantin, der Mandarin Group Ltd. oder von Norbert Wicki mit Walter Meischberger oder Ernst Plech. Bei der Mandarin Group Ltd. handelt es sich wie bereits erwähnt um eine Gesellschaft, welche dem Vermögensverwalter Norbert Wicki zuzurechnen ist,

der diese Gesellschaft für verschiedenste geschäftliche Transaktionen und verschiedenen Kunden verwendet hat.

Nachdem im Auswertungsbericht der Landespolizei vom 22.01.2010 auch noch weitere Zahlungsvorgänge auf dem Konto meiner Mandantin als nicht nachvollziehbar angesehen wurden, werden im Folgenden nun auch noch weitere Geldflüsse dargelegt, auch wenn sie mit den im österreichischen Strafverfahren verdächtigten Meischberger und Plech in keinerlei Zusammenhang stehen.

7. Consultancy Agreement vom 9.1.2006 bzw. 3 2.2006

Im Zusammenhang mit einem Consultancy Agreement vom 9.1.2006 bzw. 3.2.2006 hat Herr Wicki zugunsten der Mandarin Group Ltd. diverse Bargeldbeträge entgegengenommen. Es sind dies im Einzelnen folgende: Am 4.3.2008 EUR 290'000.00, am 5.6.2008 EUR 443'000.00 und am 23.10.2008 EUR 210'000.00.

Diese Geldbeträge stammen von einem russischen Geschäftspartner von Herrn Wicki, namens Igor Gorelov. Herr Wicki besorgte Herrn Gorelov die Finanzierung für drei Fabriken für Dispersionsfarben und Lacke in Russland. Dies geht aus dem gemeinsamen Consultancy Agreement hervor, welches auf der Gegenseite von der Firma LLC Akrilan, einer russischen Firma, die im 2002 gegründet wurde, unterzeichnet wurde. Muttergesellschaft dieser LLC Akrilan ist eine Schweizer Gesellschaft namens Chemindustrial Trust GmbH, welche ihren Sitz in Zug hat und im Jahre 2000 gegründet wurde. Die Finanzierung, welche Herr Wicki vermittelt hat, erfolgte über die Russische Kommerzial Bank in Zürich, eine Tochter der Gazprombank, zu welcher Herr Wicki enge Verbindungen hält. Insgesamt konnte Herr Wicki eine Finanzierung von rund EUR 12 Millionen vermitteln, welche zwischen 2006 und 2011 zur Auszahlung gelangen sollten. Das Beratungsmandat besteht noch immer.

Der Vertrag zwischen Herrn Wicki und der LLC Akrilan wurde auf Seiten der LLC Akrilan vom CFO, Herrn Gumenuk unterschrieben. Letztendlich wirtschaftlich Berechtigter ist aber wie erwähnt Igor Gorelov.

In Bezug auf den von der Firma LLC Akrilan erhaltenen Bargeldbetrag ist zu erwähnen, dass dieser von Herrn Wicki in der Schweiz versteuert wurde. Dies kann jederzeit nachgewiesen werden.

<u>Beweis:</u> - Consultancy and Agency Agreement vom 9.1.2006 bzw.

3.2.2006
- Schreiben an Raiffeisenbank vom 20.11.2009
- Norbert Wicki, wie vor, als Zeuge

8 Treuhandvertrag vom 15 1.2009

Aus den Bankunterlagen meiner Mandantschaft geht hervor, dass diese am 3 2.2009 eine Gutschrift der Ferint AG, c/o Inter Revision AG, in Höhe von EUR 783'971.50 erhalten hat. Bei der Ferint AG handelt es sich um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft aus St. Gallen. Hintergrund dieses Zahlungseingangs ist der Folgende:

Herr Wicki betreut schon seit mehr als 15 Jahren eine Frau Marina Giori-Lhota in finanziellen Angelegenheiten. Frau Giori-Lhota ist die Schwiegermutter von Karlheinz Grasser. Nach Aussage der Mandantin von Herrn Wicki übergab Frau Giori-Lhota ihrem Schwiegersohn im Jahr 2005 EUR 500'000.00 zur Veranlagung. Herr Grasser war offenbar sehr erfolgreich, sodass er seiner Schwiegermutter im 2009 insgesamt den Betrag von EUR 783'971.50 zurückzahlen konnte. Nachdem Herr Wicki der Vermögensverwalter von Fam. Giori-Lhota ist, hat er das Geld treuhänderisch entgegen nehmen. Zu diesem Zweck wurde die Catherine Participation Corp. gegründet und es wurde ihr ein Konto bei der St. Galler Kantonalbank eingerichtet.

Der Grund, weshalb die Mandarin Group LTD. schlussendlich nicht den Betrag von EUR 783'971.50, sondern vielmehr EUR 908'000.00 weiterüberwiesen hat, ist der, dass Herr Wicki als er sich im Jahr 2000 selbständig gemacht hat, von Frau Giori-Lhota EUR 100'000.00 Startgeld erhalten hat. Diesen Betrag überwies Herr Wicki nun plus Zinsen in Höhe von EUR 24'000.00, sodass er Frau Giori-Lhota insgesamt den Betrag von EUR 908'000.00 (EUR 784'000.00 plus 100'000.00 plus 24'000.00) auf das Konto bei der St. Galler Kantonalbank zu Gunsten der Catherine Participation Corp. überwiesen hat.

Im Einzelnen wurde die Überweisung wie folgt durchgeführt: Am 5.6.2009 wurden EUR 700'000.00 von der Mandarin an die Catherine überwiesen. Zusätzlich wurden drei Wertpapiere übertragen, nämlich EUR 100'000.00 5 3/8 % Glencore Bonds zum Kurswert von EUR 92'000 00; EUR 65'000, 4,56 % Gazprom, Kurswert EUR 58'500.00 und 600 Anteile Crescendo Global Solutions, Aktienfond mit Kurswert von EUR 57'500.00.

<u>Beweis:</u> - Treuhandvertrag vom 15.01.2009 samt Zusatz zum Treu-

handvertrag
- Beleg Gutschriftsanzeige Zahlungseingang betr. EUR 783'971.50 (Beleg Nr. 061849)
- Beleg Belastungsanzeige Zahlungsausgang betr. EUR 700'000.00 (Beleg Nr. 066638)
- Beleg Titelauslieferung betr. EUR 65'000.00, 4,56 % Gazprom und EUR 100'000.00 betr. 5,375 % Glencore Finance SA Notes (Beleg Nr. 014102)
- Beleg Titelauslieferung betr. 600 Crescendo Global Solutions Fund (Beleg 014137)
- Norbert Wicki, wie vor, als Zeuge

Aus den oben geschilderten Gründen ist nicht ersichtlich, wie die Mandarin Group Ltd. in strafrechlichte Vorgänge involviert sein soll, sodass sich eine Kontensperre betreffend die Vermögenswerte bei der Raiffeisenbank (Liechtenstein) AG nach Verifizierung des gegenständlichen Vorbringens nicht rechtfertigen lässt.

Aus all diesen Gründen stelle ich im Namen und im Auftrag meiner Mandantin den

ANTRAG,

das Landgericht möge die mit Beschluss vom 9.11.2009 (ON 6) erlassene Kontensperre aufheben.

Zum obigen Vorbringen wird ausdrücklich noch die Einvernahme von Herrn Norbert Wicki, als wirtschaftlichen Begünstigter der Mandarin Group Ltd., angeboten.

Ich verbleibe mit der Bitte um Kenntnisnahme und

mit freundlichen Grüssen

Dr. Ralph Wanger

Beilagenverzeichnis:

- Appointment of First Directors vom 26.04.2006
- Inhaberaktien-Zertifikat vom 11.05.2006
- Memorandum und Articles of Association der Mandarin Group Ltd. vom 26.04.2006
- Kreditvertrag Meischberger c/ Mandarin Group Ltd. vom 5.12.2007
- Beleg Wertschriftenkauf 30'000 MIP-Aktien vom 4.6.2008 (Beleg Nr. 059268)
- Beleg Wertschriftenkauf 30'000 MIP-Aktien vom 4.6.2008 (Beleg Nr. 059269)
- Beleg Wertschriftenkauf 30'000 MIP-Aktien vom 4.6.2008 (Beleg Nr. 059270)
- Beleg Wertschriftenkauf 20'000 MIP-Aktien vom 2.10.2008 (Beleg Nr. 064148)
- Beleg Wertschriftenkauf 20'000 MIP-Aktien vom 3.10.2008 (Beleg Nr. 064375)
- Beleg Wertschriftenkauf 20'000 MIP-Aktien vom 7.10 2008 (Beleg Nr. 064680)
- Kündigungsschreiben Meischberger vom 12.10.2009
- Beleg Belastungsanzeige Zahlungsausgang betreffend EUR 500'000.-- vom 14.10.2009 (Beleg Nr. 073113)
- Beleg Belastungsanzeige Zahlungsausgang betreffend EUR 32'086.62 (Beleg Nr. 073116) samt Zinsberechnung
- Securities-Lending-Vertrag zwischen Meischberger und Mandarin Group Ltd. vom 6.10.2008
- Schreiben Meischberger an Mandarin Group Ltd. vom 24.10.2008
- Schreiben Meischberger an Mandarin Group Ltd. vom 24.4.2009
- Schreiben Meischberger an Mandarin Group Ltd. vom 24.9.2009
- Schreiben Mandarin Group Ltd. an Meischberger vom 25.9.2009
- Honorarnote Mandarin Group Ltd. vom 15.10.2009
- Consultancy and Agency Agreement vom 9.1.2006 bzw. 3.2.2006
- Schreiben an Raiffeisenbank vom 20.11.2009
- Treuhandvertrag vom 15.01.2009 samt Zusatz zum Treuhandvertrag
- Beleg Gutschriftsanzeige Zahlungseingang betr. EUR 783'971.50 (Beleg Nr. 061849)
- Beleg Belastungsanzeige Zahlungsausgang betr. EUR 700'000.00 (Beleg Nr. 066638)
- Beleg Titelauslieferung betr. EUR 65'000.00, 4,56 % Gazprom und EUR 100'000.00 betr. 5,375 % Glencore Finance Notes (Beleg Nr. 014102)
- Beleg Titelauslieferung betr. 600 Crescendo Global Solution Fund (Beleg 014137)

133

DVR: 0048518

SEIT 1828

BANKHAUS SPÄNGLER

angewiesen von:	Kontonummer:	Betrag:
	300070617	95.000,- ~~50.000,-~~

Losungswort:

Betrag erhalten:

00300070617 Mag. Karl-Heinz Grasser und EUR ********95.000,00E
17042007V085638/956 -0130-M503/008-000-04752 /000/EINZAHLG.
Pacifico Griffini Grasser Fio/1965-01-21/RP/9190371 /IN

Der Maschinendruck gilt als Bestätigung: E = Einzahlung, A = Auszahlung

Beilage 2

MANDATS- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen

Frau
Hanna Gioli-Langes
Dorfstrasse 15a
6300 Zug

(im folgenden "Auftraggeber" genannt)
einerseits

und

Private Asset Partners
Lindenstrasse 10
6340 Baar

(im folgenden "PAPs"[1] genannt)
andererseits

wurde heute am unten angeführten Datum wie folgt vereinbart:

1. Mandatsübernahme

PAPs übt auf Ersuchen des Auftraggebers das Mandat eines Verwaltungsrates der

Catherine Participation Corp.

(im folgenden "Gesellschaft" genannt) aus.

2. Instruktionen, Haftung, Schadloshaltung

PAPs handelt als Verwaltungsrat ausschliesslich nach Instruktionen des Auftraggebers oder der von diesem unter Punkt 7 als instruktionsberechtigt bezeichneten Personen, jedoch stets innerhalb der Schranken, die ihr das Gesetz, die guten Sitten und ihre berufliche Stellung setzen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden gegen PAPs gerichteten Anspruch und für jede gegen diese eingeleitete Klage einzustehen und sie in vollem Umfang schadlos zu halten für jeden Schaden oder Nachteil, der PAPs aus irgendeinem Grunde, jedoch mit Ausnahme eigenen schuldhaften Verhaltens, aus ihrer Amtsführung entstehen könnten.

---

1 Rechte und Pflichten von PAPs unter diesem Vertrag gelten auch für allenfalls von PAPs zur Verfügung gestellte Verwaltungsräte.

3. Honorare

Als Kaufpreis für die Gesellschaft werden die Fremdkosten belastet. Die Gründungskosten betragen einmalig _____

Für die Bereitstellung des Verwaltungsrates und der Repräsentanz in der Schweiz erhält PAPs vom Auftraggeber ein jährliches Honorar von _____ fällig am Tage der Vertragsunterzeichnung.

Der Auftraggeber bezahlt PAPs ferner die für die Verwaltung der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen nach Zeitaufwand und ersetzt die entstandenen Fremdkosten und Barauslagen. Diese Dienstleistungen und Barauslagen sind PAPs quartalsmässig gemäss Rechnungsstellung zu ersetzen.

Das Honorar für den Verwaltungsrat und der Repräsentanz ist jährlich im vornherein zu entrichten. Erfolgt die Auflösung des Vertrages durch den Auftraggeber, so steht PAPs das Honorar für das betreffende Vertragsjahr in voller Höhe zu.

4. Liquidator

Wird PAPs zum Liquidator oder Mitliquidator bestellt, gelten bezüglich der Tätigkeit als Liquidator sinngemäss alle jene Bestimmungen dieses Vertrages, welche auf die Tätigkeit als Verwaltungsrat und Repräsentant der Gesellschaft Bezug nehmen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, für jenen Schaden aufzukommen, welcher PAPs oder den von PAPs zur Verfügung gestellten Verwaltungsräten der Gesellschaft aus irgendeinem Grunde zufolge des übernommenen Mandates erwächst, insbesondere wenn PAPs oder die Verwaltungsräte der Gesellschaft nach den Instruktionen des Auftraggebers gehandelt haben.

6. Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und PAPs unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort für beide Parteien und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie Betreibungsort für Auftraggeber mit ausländischem Wohnsitz, ist **Z u g.** PAPs behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

7. Instruktionsberechtigte

Name, Vorname und Adresse des Zeichnungsberechtigten	Unterschriftsmuster	Art der Zeichnung
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Datum: 12 03 2009

(Auftraggeber)

(PAPs)

Von PAPs zur Verfügung gestellte Verwaltungsräte:

(PAPs)

Beilage 4

9

P A P's

PRIVATE ASSET PARTNERS

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
(Identifizierungsformular)

Vertragspartner

Catherine Participation Corp.
35 A Regent Street
Belize City

Bank/Konto-/Depotnummer:

Allfällige Rubrik:

Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) bzw. Personengesellschaft(en)/juristische(n) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selber allein an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personalien festzuhalten:

Name, Vorname (Firma)	Geb-Datum	Nationalität	Wohnadresse/Sitz	Staat
Gioni-Langes Marina	19.09.42	CH	Dorfstr. 150, 6300 Zug	CH

Der Vertragspartner verpflichtet sich, **Änderungen** jeweils **unaufgefordert** mitzuteilen.

Datum

12.03.2009

Unterschrift Vertragspartner

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Beilage 5

11

Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Kontoeröffnungsdokumente vom 15.10.08 zur Kontoeröffnung bei der St. Galler Kantonalbank gesehen habe(n) und genehmige(n). Es sind dies im Einzelnen:

- Basisvertrag
- Zeichnungsregelung Firma (1)
- Zeichnungsregelung Firma (2)
- Specimen Signature of Private Asset Partners
- Formular A
- Verwaltungs-Vollmacht
- Spezielle Versandinstruktionen
- Treuhandvertrag
- US-B

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Private Asset Partners Formulare vom 12.03.09 gesehen habe(n) und genehmige(n). Es sind dies im Einzelnen:

- Verwaltungsmandat
- Anlageprofil
- Risikoprofil
- Kundenprofil für Sitzgesellschaften

Datum: 12.03.2009

Unterschrift Kunde(n):

Beilage 6

189

DVR: 0048518

SEIT 1828

BANKHAUS SPÄNGLER

angewiesen von:	Kontonummer:	Betrag:

Losungswort:

Betrag erhalten:

00300070617 Mag. Karl-Heinz Grasser und EUR ********24
27042007Y073805/956 -0130-H503/001-000-05012 /000/EINZAHL
Mag. Grasser Karl-Heinz /1969-01-02/PA/10095872 /

Der Maschinendruck gilt als Bestätigung: E = Einzahlung, A = Auszahlung

Beilage 7

208

DVR: 0048518

SEIT 1828

BANKHAUS SPÄNGLER

angewiesen von:	Kontonummer:	Betrag:
	300070617	€ 70.50

Losungswort:

Betrag erhalten:

00300070617 Mag. Karl-Heinz Grasser und EUR ********70
27042007V075946/956 -0130-M503/004-000-05015 /000/AUSZAHL

Der Maschinendruck gilt als Bestätigung. E = Einzahlung, A = Auszahlung